

Richtlinie für Fremdfirmen

1. Alle Personengruppen, die eine Vertragsleistung selbst oder über Subunternehmer im Auftrag der ROBEL Bahnbaumaschinen GmbH innerhalb ihres Werksgeländes erbringen, wie z.B.
 - Spediteure, Zulieferer, Paketdienste
 - Dienstleister für bauliche Maßnahmen, Wartung, Instandsetzung, Reinigungspersonal
 - Servicetechniker, Berater, Trainer, etc.erhalten eine Sicherheitsunterweisung, die ROBEL als Auftraggeber (AG) unter nachstehendem Link zur Verfügung stellt:
www.robел.com/de/sicherheit
Diese Unterlagen sind für jeden Auftragnehmer (AN) verbindlich. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und/oder Subunternehmer gemäß der Arbeitssicherheit im Allgemeinen und der Unterweisungsunterlage von ROBEL eigenständig und vor der Erbringung der Vertragsleistung zu schulen.
2. Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass alle bei der Ausführung des Auftrages anzuwendenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und internen Vorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften von ROBEL eingehalten werden, um u. a. Unfälle, Umweltschäden, Brände oder Diebstähle zu vermeiden. Der AN hat dies durch eine entsprechende Verpflichtung und Überwachung seiner Mitarbeiter oder der von ihm beauftragten Dritten sicherzustellen.
3. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind vom AN vorrangig und sofort zu veranlassen.
4. Der AN hat dem AG vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich alle Personen mit Verantwortung im Arbeitsschutz zu benennen und diese mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten. Dies betrifft, soweit zutreffend, die verantwortliche Person nach § 13 ArbSchG, die benannten Koordinatoren nach § 6 BGV A1, sowie die Sicherheitsfachkraft des AN.
5. Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeitern des AG ist unbedingt Folge zu leisten. Der AN hat Verbot-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder zu beachten. Der AG-Betreuer gibt im Zweifelsfall diesbezüglich Auskunft. Zuwiderhandelnde Mitarbeiter des AN oder dessen Subunternehmer können von jedem Beauftragten des AGs ermahnt, bei Gefahr in Verzug zur Einstellung der Arbeit angewiesen, oder aus dem Werk verwiesen werden.
6. Der AN haftet für Folgen und Schäden, die durch Verstoß gegen diese Verhaltensregeln oder durch Verweis vom Werksgelände entstehen.
7. Dem AN obliegt die Erfüllung der mit der Durchführung seiner Arbeiten bzw. seines Gewerkes verbundenen Verkehrssicherungspflicht.
8. Der AN haftet für den Transport aller benötigten Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Im Speziellen ist der AN für die Sicherung seiner Arbeitsmittel und Materialien selbst verantwortlich. Die Verwendung von werkseigenen Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen des AG geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung und Wissen des zuständigen AG-Betreibers zulässig. Die eigenmächtige Benutzung von Hängekränen, Hebebühnen und Flurförderfahrzeugen des AG ist verboten. Sollten diese für Montagezwecke benötigt werden, so erfordert dies jeweils die Absprache mit dem AG.
9. Unter keinen Umständen dürfen wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Im Falle der Zuwiderhandlung macht sich der AG straf- und haftbar.
10. Der AN verpflichtet sich, nur Mitarbeiter mit gültigen Arbeitspapieren zu beschäftigen. Damit schließt er aus, dass Personen ohne gültige Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis eingesetzt werden. Subunternehmer dürfen ausschließlich mit der schriftlichen Genehmigung des AG eingesetzt werden.
11. Der AN hält sich nur in den Werksbereichen auf, die mit dem AG vereinbart wurden. Vor Aufnahme der Arbeit ist bei möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen der AG-Betreuer anzusprechen. Der AN hat vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob in seinem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind, oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrenstellen ergeben können. Der AG-Betreuer entscheidet, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche spezifische Sicherheitseinweisung für die Tätigkeit erforderlich ist. Der AN hat die Bahnanlagen ausschließlich nach Zustimmung des AG-Betreibers und vorausgesetzt, dass er die entsprechende Kenntnis über das richtige Verhalten im Gleisbereich hat, zu betreten. Der AN hat sich in Bahnanlagen derart zu verhalten, dass er nicht durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden kann. Der AN hat optische und akustische Signale unverzüglich zu beachten. Aufgrund der besseren Erkennbarkeit hat der AN Warnkleidung nach DIN EN 471, zumindest jedoch eine Warnweste, zu tragen. Vor Aufnahme der Arbeit, bei welchen Personen in Gleisen oder in deren Nähe tätig werden oder welche den sicheren Eisenbahnbetrieb gefährden können, ist die Zustimmung des AG-Betreibers einzuholen.
12. Alle Sicherheitseinweisungen, Tests und ggf. erforderlichen Audits finden im Rahmen der Beauftragung statt und sind für den AG kostenfrei.
13. Jeder Arbeitsunfall mit Personenschaden, Unfall mit Sachschaden, jede kritische oder gefährliche Situation (Beinaheunfall), Ausbruch eines Feuers, Leckage und sonstige Schadens- und Störfälle, die bekämpft werden, sind dem AG-Betreuer umgehend zu melden.
14. Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, Pausen etc. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäfts- oder Produktionsleitung des AG nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Der AN ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.
15. Der AG haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der vom AN durchgeführten Arbeiten an den AG herangetragen werden und nicht auf das Verschulden des AG zurückzuführen sind. Der AN hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.